

## STATUTEN

### 1. Name, Sitz und Zweck

#### Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen **Bienne-Voile** besteht mit Sitz in Biel ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

#### Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt Regattasegeln, wie zum Beispiel die Teilnahme an der "Tour de France à la Voile". Kooperation mit anderen Sportarten und Vereinen ist möglich, soweit sie der Sache dient.

### 2. Mitgliedschaft

#### Art. 3 Mitgliedschaft

Als Mitglieder können aufgenommen werden:

- Aktivmitglieder auf Gesuch hin und durch Zahlung des Mitgliederbeitrages;
- Passivmitglieder auf Gesuch hin und durch Zahlung des Mitgliederbeitrages;
- Natürliche und juristische Personen als Gönner oder Sponsoren

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen verweigern. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Eltern erforderlich.

#### Pflichten und Rechte der Mitglieder

Die Aktivmitglieder haben die Interessen des Clubs zu wahren und seine Bestrebungen zum Erreichen der Clubziele (Regattenteilnahme) aktiv zu unterstützen. Einzig die Aktivmitglieder sind zur Benutzung des von Bienne-Voile zur Verfügung gestellten Segelmaterials berechtigt.

Passivmitglieder, Gönner und Sponsoren besitzen kein Stimmrecht. Sie sind zu den Vereinsanlässen einzuladen.

#### Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss der Generalversammlung Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben.

#### Art. 4 Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich per 31. Oktober eines Jahres erfolgen.

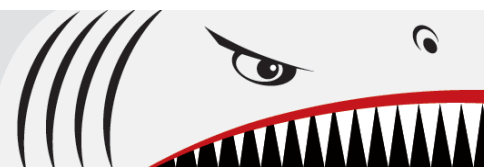
#### Art. 5 Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt. Dem Ausgeschlossenen steht kein Rekursrecht zu.

### 3. Finanzielles

#### Art. 6 Mittel

- Jedes Aktiv- und Passivmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet. Die Beiträge der Aktiv- und Passivmitglieder werden durch die Vereinsversammlung festgelegt. Vorstandsmitglieder sind während Ihrer Amtszeit von der Beitragspflicht befreit.



Die Beiträge der Gönner und Sponsoren werden durch den Vorstand festgelegt.

Austretende oder ausgeschlossene Aktiv- oder Passivmitglieder schulden ihren Beitrag bis zum Ende der Beitragsperiode.

Weitere Mittel des Vereins werden durch private und öffentliche Beiträge sowie freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft.

## **Art. 7 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Für Personen, die für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

Jeder persönliche Anspruch der Mitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

## **4. Organisation**

### **Art. 8 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand
- Die Kontrollstelle

### **Art. 9 Vereinsversammlung**

Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich einberufen.

Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich spätestens 3 Wochen vor dem Versammlungstag unter Angabe der Verhandlungsgegenstände. Die schriftliche Einladung kann auf elektronischem Weg erfolgen.

Jedes Mitglied oder dessen gesetzlicher Vertreter hat das Recht, zuhanden der nächsten Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Anträge von Mitgliedern zuhanden der Vereinsversammlung sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vorher schriftlich einzureichen.

### **Art. 10 Vorsitz**

Vorsitzender in der Vereinsversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Der Sekretär führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen.

### **Art. 11 Beschlussfähigkeit**

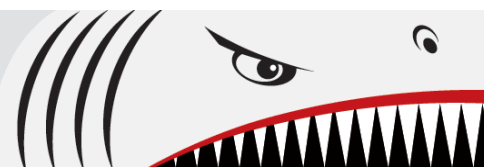
Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

### **Art. 12 Beschlüsse**

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Stellvertretung mit Ausnahme der gesetzlichen Vertretung ist ausgeschlossen.

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid.



Für Statutenänderungen ist die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Anwesenden erforderlich.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Abstimmung beschlossen wird.

## Art. 13 Befugnisse

Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten, der Jahresrechnung und des Vorschlages sowie Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle;
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind;
- Vetorecht bei der Zusammensetzung des Vorstandes.

## Art. 14 Vorstand

Der Vorstand besteht aus je einem Vertreter der durch die Organisationsreglemente beschriebenen Arbeitsgruppen, wobei der Präsident nicht Mitglied einer Arbeitsgruppe sein muss. Präsident, Sportchef, Kommunikationschef, Kassier und Sekretär werden durch die Generalversammlung gewählt. Die übrigen Mitglieder konstituieren sich selber.

## Art. 15 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einberufung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern.

Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, die innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandssitzung hat schriftlich oder per E-Mail, in der Regel 10 Tage zum voraus, zu erfolgen und über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

## Art. 16 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Präsident oder dessen Stellvertreter und mindestens vier weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen.

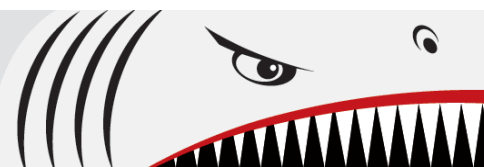
## Art. 17 Befugnisse

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten mit Kollektivunterschrift zu zweien;
- Einberufung der Vereinsversammlung;
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten;
- Aufstellen von Organisationsreglementen und Pflichtenheften;
- Führen der Vereinskasse.

## Art. 18 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren, die jeweils für ein Jahr gewählt werden. Sie sind wiederwählbar und gehören nicht dem Vorstand an. Den Revisoren stehen umfassende Einsichts- und Vorschlagsrechte zu.



## Art. 19 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung ist die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Anwesenden erforderlich.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital den zum Zeitpunkt der Auflösung aktiven Vereinsmitgliedern anteilmässig nach Beitrittsdauer zurückerstattet. Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.

## 5. Schlussbestimmungen

### Art. 20 Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten ersetzen die bisherigen vom 12. Mai 2001 und sind an der Mitgliederversammlung vom 25. November 2006 angenommen worden.

Biel, November 2006

Der Präsident

Der Sekretär

Robert Hartmann

Boris Kaech

